

Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen
Geschäftsbereich Personal

G3-2 Personal
Leitung: Klaus Mosbach

PERSÖNLICH

An die ärztlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter, auf deren Beschäftigungs-
Verhältnis der TV-Ärzte Anwendung findet

G3-21 Personalabteilung
Leitung: Dipl.-VerwW. (FH) Christian-Alexander Triebe

G3-211 Bereich
Herr Keufner

37099 Göttingen **Briefpost**
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**
0551 / 39-22767 **Telefon**
0551 / 39-6903 **Fax**
bernd.keufner@med.uni-goettingen.de **E-Mail**
G3-211/1-11-03 **Aktenzeichen**
Januar 2010 **Datum**

Allgemeine Informationen zum Nebentätigkeitsrecht für Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem für Sie geltenden Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) ist in § 5 Absatz 1- Nebentätigkeiten - die sinngemäße Geltung der für die niedersächsischen Landesbeamten vorhandenen Nebentätigkeitsbestimmungen vereinbart.

Im Laufe des Jahres 2009 sind die Bestimmungen für Beamte grundlegend verändert worden. Sie werden deshalb nachfolgend über das derzeit geltende Recht informiert.

Zum 1.4.2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17.6.2008 und das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.03.2009 in Kraft getreten. Das neue Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) und das Beamtenstatusgesetz finden Sie auf der Portalseite der Personalabteilung unter A-Z – Beamtenrecht.

Zur Erläuterung und konkreten Anwendung des Nebentätigkeitsrechts ist eine Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) mit Wirkung vom 6.4.2009 neu erlassen worden. Daneben gilt die bisherige Hochschulnebenentätigkeitsverordnung (HNtVO) speziell für das wissenschaftliche Personal weiter, wurde aber bisher nicht an das neue Recht angepasst.

Die geltenden Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht finden Sie in den §§ 40 und 41 BeamtStG (Bundesbeamtenrecht) und landesrechtlich in den §§ 70 bis 79 NBG, § 23 NHG sowie in der NNVO und in der HNtVO. Alle genannten Regelungen gelten sinngemäß auch für Ärztinnen und Ärzte der Universitätsmedizin Göttingen und sind unter „**Sammlung der Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht**“ auf der oben bereits bezeichneten Portalseite unter „**Nebentätigkeiten**“ zu finden. Dort wird auch ein Merkblatt „Nebentätigkeit für Ärztinnen und Ärzte“ mit Grundsatzinformationen und Verfahrenshinweisen sowie ein Anzeigevordruck angeboten.

Durch die Neuregelung wurde das Nebentätigkeitsrecht vereinfacht: Ärztinnen und Ärzte sind nunmehr grundsätzlich lediglich verpflichtet, die beabsichtigte **Aufnahme einer Nebentätigkeit anzuzeigen**. Dies gilt auch für alle wissenschaftlichen Nebentätigkeiten sowie für Gutachtertätigkeiten.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf im Vorfeld also nicht mehr der Genehmigung. Allerdings sind die nach altem Recht vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben, eine Nebentätigkeit einzuschränken oder zu untersagen, in vollem Umfang erhalten geblieben.

Nebentätigkeiten sind nach wie vor grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuführen.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs von Nebentätigkeiten gilt prinzipiell weiterhin die Obergrenze von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Auch Teilzeitbeschäftigte müssen eine Nebentätigkeit anzeigen.

Für bestimmte Nebentätigkeiten besteht nach den Neuregelungen keine Anzeigepflicht mehr (z. B. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines nahen Angehörigen – § 70 Abs. 4 NBG).

Wollen Sie eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben, so müssen Sie dies zukünftig mindestens einen Monat vor der Übernahme der Personalabteilung mit dem bereits erwähnten Anzeigeformular auf dem Dienstweg mitteilen (§ 75 Satz 2 NBG). Der Anzeige sind nach § 75 Satz 3 NBG Nachweise über Art und Umfang sowie Entgelte beizufügen.

Bereits vor dem 31.03.2009 angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten gelten dabei nach der Übergangsregelung des § 128 NBG als angezeigt.

Die vom Vorstand beauftragte Personalabteilung prüft die Nebentätigkeitsanzeige dahingehend, ob dienstliche Interessen beeinträchtigt werden und ggf. eine Untersagung der Nebentätigkeit in Betracht kommt. Wenn aus der Nebentätigkeitsanzeige keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu folgern ist, wird die Anzeige „geprüft“ zur Personalakte genommen. Eine gesonderte schriftliche Information der Ärztin / des Arztes ist nicht vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu Nebentätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten.

Die Regelungen zur Ausübung der Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben inhaltlich unverändert (§ 74 NBG). In der NNVO finden sich hierzu begriffliche Bestimmungen, so z.B. die Definition einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (vgl. hierzu: § 3 NNVO) und Anwendungshinweise.

Unverändert unterliegen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst grundsätzlich einer Ablieferungspflicht (§§ 9,10 NNVO) oberhalb des Höchstbetrages von 5.400 €.

Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, bitte ich um Vorlage bei der Personalabteilung.

Anders als bisher unterliegen Vergütungen aus Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 NNVO nicht mehr der Ablieferungspflicht. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Vergütungen für die Tätigkeit als gerichtliche und staatsanwaltliche Sachverständige.

Die Nutzung und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf jedoch weiterhin der vorherigen schriftlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 HntVO, § 11 NNVO). Dies gilt auch, sofern eine nichtanzeigepflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Modalitäten, nach denen Nutzungsentgelte zu berechnen und festzusetzen sind, richten sich nach §§ 10 ff HntVO und §§ 12 ff NNVO.

Auf die in § 11 Abs. 5 NNVO geregelte neue Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachweisen zu können, weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Die vor dem 1.4.2009 erteilten **Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material enden spätestens mit Ablauf 31.12.2009** (§ 17 Abs. 1 NNVO). Ich bitte, alle hiervon Betroffenen ggf. Verlängerungsanträge auf dem Dienstweg zustellen.

Für Rückfragen zum Thema Nebentätigkeitsrecht stehen Ihnen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Triebe)